

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

1. Einführung

Der Veranstaltungsort „SHED15 events&more“ (nachfolgend SHED15), steht für gesellschaftliche, wirtschaftliche, kulturelle und ähnliche Zwecke zur Verfügung. Diverse Firmen sind mit der Vermarktung des Veranstaltungsorts und der Organisation von Events beauftragt.

2. Grundlagen

Eine Reservation ist für beide Parteien verbindlich, sobald die rechtsgültig unterzeichnete Auftragsbestätigung im Besitz von SHED15 ist. Zusatzinformationen wie Organisationsplan, Raumplan, etc. sind integrierender Bestandteil der Auftragsbestätigung und müssen spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung dem SHED15 vorliegen. Die Mietzeit des SHED15 beginnt jeweils um 8.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr. Eine Tagesmiete entspricht einer Nutzungsdauer von bis zu 10 Stunden. Eine halbe Tagesmiete entspricht einer Nutzungsdauer von bis zu 4 Stunden. Der Veranstalter bezeichnet spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung eine Aufsichtsperson, welche bei der betreffenden Veranstaltung anwesend und erreichbar sein wird.

3. Preisvorbehalt

Die Preisangaben der Offerte bzw. der Auftragsbestätigung basieren auf dem Wissensstand zur Zeit der Ausfertigung der Offerte bzw. der Auftragsbestätigung. Es gelten die Listenpreise zum gleichen Zeitpunkt. Preisänderungen auf Raum-, Infrastruktur- und Dienstleistungsangeboten bleiben vorbehalten. SHED15 ist nicht Mehrwertsteuer pflichtig. Im Basis-Mietpreis ist inbegriffen:

- Grundeinrichtung, in der Regel Saal Konzertbestuhlung und auf Wunsch bis zu 45 Tische (160x80 cm), Seminarräume mit Stühlen und Tischen
- Kurze Einführung anlässlich der Übergabe der gemieteten Räume
- Heizung, Lüftung, Strom, WLAN, Grundbeleuchtung im Saal, auf der Bühne und in den Seminarräumen

4. Raumstandard

Die Räumlichkeiten im SHED15 verfügen über einen festen Einrichtungsstandard (Beleuchtung, Dekorationselemente, Konzertbestuhlung, bis zu 45 Tische). Zusätzliches Inventar (zusätzliche Tische, Stühle, Küchengeräte, Technik, usw.) werden separat in Rechnung gestellt. Alle vom Veranstalter gewünschten Änderungen werden durch das SHED15 vorgenommen und entsprechend dem Stundenansatz gemäss „Preisliste SHED15“ verrechnet. Der Veranstalter akzeptiert, dass in sämtlichen Räumlichkeiten striktes Rauchverbot herrscht.

5. Mietpreise und Konditionen

Die unterzeichnete Auftragsbestätigung gilt als Vertragsdokument. Ab Unterzeichnung der Auftragsbestätigung haftet der Veranstalter für gesamte

Vertragssumme (siehe Annullationsbedingungen). Eine Anzahlung von 30 Prozent der veranschlagten Auftragssumme ist innert 10 Tagen ab Unterzeichnung der Auftragsbestätigung zu entrichten. Der Restbetrag ist innert 10 Tagen nach Datum des Anlasses, bzw. nach Vorliegen der Schlussrechnung zahlbar. Bei privaten Anlässen kommt in der Regel eine Vorauszahlung von 100% der Auftragssumme zur Anwendung. SHED15 behält sich vor, in bestimmten Fällen vorgängig eine Kautions für allfällige Schadenfälle in Rechnung zu stellen.

6. Technik

Für die Nutzung von audio- und videotechnischer oder anderer technischer, baulicher und organisatorischer Infrastruktur oder Einrichtung durch einen Veranstalter ist die Bedienung durch Fachmitarbeiter von SHED15 nötig. Der Veranstalter ist daher verpflichtet, sich rechtzeitig vor dem Anlass direkt mit SHED15 in Verbindung zu setzen, um die Details und den erforderlichen Umfang der technischen Bedürfnisse abzuklären. Allfällige Kosten für technische Arbeiten, Vorbereitung von Arbeitseinsätzen, technische oder organisatorische Beratung werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Es gelten dabei die Konditionen der aktuellen „Preisliste SHED15“. Nach Absprache mit dem Veranstalter werden weitere Fachspezialisten auf Rechnung des Veranstalters beigezogen (z.B. Audio- und Videotechniker). Der Zutritt zu den Technik-, Regie- und Magazinräumen ist nur den betrieblich Verantwortlichen von SHED15, bzw. in Absprache gestattet. Mithilfe bei Auf- und Abbauarbeiten, Einrichtungs- und Rückbauarbeiten, sowie vom Veranstalter in Auftrag gegebene andere Arbeiten werden von unserem hauseigenen Personal nach Möglichkeit gerne ausgeführt. Die Verrechnung erfolgt dabei ebenfalls nach Aufwand gemäss „Preisliste SHED15“.

7. Catering

Catering-Dienstleistungen werden in der Regel durch die externen Gastronomie-Partner von SHED15 bereitgestellt. Offertstellung und Organisation laufen über SHED15. Sollte das Catering nicht durch SHED15 organisiert werden, wird eine Umsatz-Entschädigung pro Gast/Teilnehmer in Rechnung gestellt. Diese Entschädigung wird vorgängig von SHED15 kommuniziert, üblicherweise im Rahmen der Offertstellung.

8. Annullationsbedingungen

Tritt der Veranstalter vom Vertrag zurück, schuldet dieser SHED15 folgende Entschädigung:

Zeitpunkt des Rücktritts	Entschädigung
> 8 Wochen vor Anlass	30 % der Auftragssumme
< 8 Wochen vor Anlass	50 % der Auftragssumme
> 3 Wochen vor Anlass	80 % der Auftragssumme
< 3 Wochen vor Anlass	100 % der Auftragssumme

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

9. Beschriftung und Ausschreibung

Die hausinterne Beschilderung des Anlasses erfolgt durch SHED15 in Absprache mit dem Veranstalter. Grundsätzlich dürfen nur an den vorgesehenen Stellen Hinweise oder Werbung angebracht werden. Ebenfalls dürfen keine Klebebänder auf Wände oder Mobiliar angebracht werden. Definitiv reservierte Veranstaltungen publizieren wir auf Wunsch gerne Website-Veranstaltungskalender von SHED15.

10. Dekoration

Dekorationen und Werbemittel dürfen in den Räumen sowie auf dem Aussengelände nur mit Bewilligung von SHED15 an den entsprechenden Stellen angebracht werden und sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

11. Reinigung und Entsorgung

Für die Entsorgung des vom Veranstalter mitgebrachten Materials ist dieser selbst verantwortlich. Die Verrechnung der Reinigung erfolgt nach Aufwand gemäss „Preisliste SHED15. Reinigungsaufwand bei übermässiger Verunreinigung wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Reinigung in der Nacht, z.B. von Samstag auf Sonntag erfolgt ein Nachzuschlag gemäss „Preisliste SHED15“.

12. Lärmvorschriften

Für Live-Konzerte gelten die Bestimmungen der Schall- und Laserverordnung. Der Veranstalter ist verpflichtet, entsprechende Bewilligungen bei der Gemeinde Seegräben einzuholen. Der Veranstalter hat das Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft, insbesondere die Nachtruhe von 22:00 bis 07:00 Uhr, zu respektieren und sich an die Polizeiverordnung der Gemeinde Aathal-Seegräben zu halten. Diese Vorschriften sind insbesondere zu berücksichtigen bei der Anlieferung und beim Wegtransportieren von Waren und beim Auf- und Abbau ausserhalb des Gebäudes.

13. Sicherheitsvorschriften

Die vom Veranstalter gestellte Aufsichtsperson wird durch die Hauswartung instruiert und ist verantwortlich für die Einhaltung der Vertragsbedingungen und Vorschriften. Im Gebäude ist eine Brandmeldeanlage installiert, welche im Notfall durch eine Alarmsteuerung direkt die Feuerwehr anfordert. Die Kosten für einen allfälligen Fehlalarm welche auf unsachgemässe oder fahrlässige Handhabung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Veranstalters. Die Verantwortlichen des SHED15 und die Polizeiorgane mit Sicherheits- oder Kontrollfunktionen haben jederzeit unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungen.

14. Verkehr

Der Veranstalter ist angehalten, in ihren Werbeunterlagen, Einladungen etc. auf folgende Punkte hinzuweisen: SHED15 ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln optimal erreichbar. Der Veranstalter ist

gebeten, die Teilnehmer darauf aufmerksam zu machen. Unmittelbar beim Gebäude sind grundsätzlich ausreichend öffentliche Parkplätze gegen Gebühr verfügbar. Auf Anfrage kann für Gäste von Events eine Parkplatz-Pauschale zwischen dem Veranstalter und SHED15 vereinbart werden. Bei Veranstaltungen, welche das Parkplatzangebot übersteigen, ist mit dem SHED15 eine entsprechende Lösung zu erarbeiten. Das Einweisen der Fahrzeuge und das Durchsetzen des Verkehrskonzeptes ist Sache des Veranstalters. Nach Absprache stellt das SHED15 oder eine andere Institution (Verkehrskadetten, Securitas etc.) gegen Entgelt einen Verkehrsdienst zur Verfügung.

15. Sorgfaltspflicht und Haftung

Der Veranstalter ist verpflichtet, Gebäude und Einrichtungen mit aller Sorgfalt zu behandeln. Während der gesamten Mietdauer haftet der Veranstalter für Beschädigungen und Verluste, auch wenn der Verursacher des Schadens eine Drittperson ist (z.B. Gäste, Lieferanten, Helfer, etc.). Schadenersatzforderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

16. Schlussbestimmungen

Veranstalterseitig sind Personen- und Sachschäden durch eine entsprechende Haftpflicht- und Sachversicherung abzudecken. Für den Fall von massiven Verstössen gegen die Vertrags-, die Allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen oder die Ruhezeitbestimmungen hat der Veranstalter nebst allfälligen Schadenersatzleistungen eine Konventionalstrafe von Fr. 1'000.-- bis Fr. 5'000.-- zu bezahlen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Veranstalter weder von der Einhaltung der Vertragsbedingungen, noch von der Bezahlung einer allfälligen zusätzlichen Polizeibusse. Bewilligungen sowie die Einhaltung urheberrechtlicher Vorschriften (z. B. SUISA) sind Sache des Veranstalters. Mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung anerkennt der Veranstalter die vorliegenden Allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen. Die Allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen sind seit 1. Februar 2015 gültig.

SHED15 events&more

Im November 2015, Version August 2022